

I.

Anzeige wegen Freiheitsberaubung, Rechtsbeugung im Amt usw.

Im Beschluss des Amtsrichters Gotthardt (Geschäftsnummer 40 AR 52/2006) werden scheinbare Tatsachenbehauptungen bunt aneinander gereiht und ohne jegliche Begründung als wahr angenommen.

1. In der Begründung werden zwei Aktionen gegen die Kanzlei von Volker Bouffier genannt. Als Tatsachenbehauptungen wurde ich im Beschluss vom 14. Mai 2006 als Täter folgender Straftaten bezeichnet: Am 3. bzw. 4. Mai 2006 – der Zeitraum ist sehr vage umschrieben – soll ich ein Loch in die Tür der Anwaltskanzlei gebohrt und eine stinkende Substanz ins Innere „gesprüht“ haben. Am 8. Mai 2006 soll ich Steine und Farbbeutel gegen die gleiche Kanzlei geworfen haben.

Zitat im Beschluss: „Am 03.05.2006, 19.00 Uhr/04.05.2006, 2:15 Uhr hat der Betroffene ein Loch in die Eingangstür der Anwaltskanzlei Bouffier gebohrt und eine bräunliche über riechende Flüssigkeit in den Flur gesprüht.

Am 08.05.2006 gegen 0:45 Uhr hat der Betroffene Steine sowie Farbbeutel gegen die Fenster der genannten Kanzlei geworfen.“

2. Am 14. Mai 2006 soll ich eine Tür der CDU-Kreisgeschäftsstelle in Giessen (Spenderweg) „angebohrt“ haben. Danach soll ich noch Gullideckel mit Farbe besprüht haben. Schon die Zeitangaben hätten dem Richter reichen müssen, den Angaben der Polizei nicht zu glauben. Es ist nicht möglich, um 2:37 Uhr eine Tür anzubohren und 8 Minuten später schon ganz woanders bereits etliche Kanaldeckel besprüht zu haben.

Zitat im Beschluss: „Am 14.05.2006 gegen 2:37 Uhr hat der Betroffene eine Tür der CDU-Geschäftsstelle Spenerweg 8 angebohrt. Er wurde offensichtlich durch Anwohner gestört, die die Polizei informiert haben.

Am Tatort wurden Latexhandschuhe und eine ähnliche Schablone mit einem Kürzel wie in der Internetseite dargestellt, gefunden.

Anschliessend hat der Betroffene gegen 2:45 Uhr im Bereich Altenfelsweg Kanaldeckel mit Farbe besprüht.“

Für diese Vorwürfe, hier als bewiesene Tatsachen bezeichnet, gibt es keine Angaben, welche Beweismittel auf mich verweisen. In der Anhörung habe ich auch genau danach gefragt und wurde vom Richter Gotthardt angefahren: „Ich stelle hier die Fragen“. Es wurde mir also nicht benannt, warum ein Verdacht gegen mich bestand. Auch im dann erfolgten Beschluss findet sich an keiner Stelle irgendein Indiz für meine Täterschaft.

Doch das sind nur zwei bewusste Fälschungen im Beschluss. Weiter ist festzustellen:

3. Frei erfunden ist eine andere, mir im Beschluss vorgehaltene Straftat. Diese wurde in der Anhörung gar nicht benannt, d.h. nicht nur die Gründe für den Tatverdacht gegen mich nicht erwähnt, sondern auch die ganze vermeintliche Tat nicht. Wann sie in das Anhörungsverfahren einfluss, ist nicht geklärt. Es wird aber dann im Beschluss als weiterer Grund für den Unterbindungsgewahrsam genannt, dass auf den Internetseiten der Projektwerkstatt „Kreative Antirepressionstage“ für den 13. bzw. 14. Mai 2006 ausgerufen würden. Davon war mir nichts bekannt. Da ich aber nicht der einzige bin, der diese Internetseiten erstellt, habe ich per Suchbegriff danach gefahndet, wurde allerdings nicht fündig. Der Begriff „Kreative Antirepressionstage“ ist auf der Seite www.projektwerkstatt.de kein einziges Mal zu finden.

Zitat aus dem Beschluss: „Auf der Internetseite „Projektwerkstatt Saasen“, an deren Arbeit der Betroffene massgeblich beteiligt ist, sind für das Wochenende 12./14.0506 „Kreative Antirepressionstage“ angekündigt.“

4. Im gleichen Zusammenhang schreibt Richter Gotthardt, dass Kürzeln wie „AV“ und „AR“ auf der Seite zu finden seien. Das sind zunächst sehr vage Angaben, denn es wurde keine genauere Angabe über den Fundort gemacht. Aber auch hier führte der Suchdurchlauf zu keinen Ergebnissen: Die Kürzel als Texte auf den Internetseiten gibt es einfach gar nicht. Sie tauchen nur als Abkürzungen auf gescannten Dokumenten aus, allerdings absurderweise bei „AR“ ausschließlich (!) an zwei Stellen innerhalb eines Aktenzeichens für juristische Urteile. Auch der Beschluss von Richter Gotthardt, in dem er die Existenz von AR und AV als Abkürzung auf der www.projektwerkstatt.de herbeilügt, enthält wiederum dieses AR.

Zitat aus Beschluss: „Es befinden sich dort Kürzel wie A V bzw. AR.“

Diese Punkte zeigen bereits, dass Richter Gotthardt eine Anhörung durchführte, die nicht wirklich eine Anhörung war, sondern nur die Pflichterfüllung bei vorher feststehendem Ziel, den Unterbindungsgewahrsam zu beschließen. Richter Gotthardt überprüfte die Angaben, die von der am Unterbindungsgewahrsam interessierten Polizei stammten, überhaupt nicht. Er wusste um die Falschheit der vorgebrachten Behauptungen und um die fehlenden Beweise. Deshalb (!) hat er keine im Verfahren genannt, deshalb hat er verweigert, auf meine Nachfrage etwaige Täterhinweise gegen mich zu erörtern und deshalb hat er verschwiegen, dass ich observiert wurde, weil er wusste (!), dass die Observierung stattfand und meine Unschuld bewiesen hatte. Er handelte absichtlich und bewusst, letztlich hinterhältig. Alle freien Erfindungen, die oben genannte werden, sind auch im Antrag des Polizeipräsidiums Gießen enthalten. Der Antrag ist vom Staatsschutzchef Reinhold Mann unterzeichnet und von den Staatsschutzbediensteten Broers und Lutz überbracht worden. Zumindest für den Unterzeichner Mann ist nachweisbar, dass er die Erfindungen auch schriftlich verantwortet, d.h. er ist deutlich der Beihilfe zur Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung verdächtig. Bei den

Staatschutzbeamten Broers und Lutz ist zu klären, wieweit sie die Behauptungen auch gegenüber dem Richter gemacht haben. Beide verbrachten im Laufe der Anhörung längere Zeit allein mit dem Richter im Anhörungszimmer, während ich auf dem Flur warten musste (bewacht vom jeweils anderen). Ebenso ist zu prüfen, ob der Text nicht von anderen BeamtInnen vorformuliert wurde, die sich ebenfalls dann der gleichen Delikte strafbar gemacht hätten.

Zudem kommen für alle die Straftatbestände üble Nachrede (wegen der ich hiermit ausdrücklich Strafantrag stelle) und falsche Verdächtigung in Frage.

5. Von besonderer Bedeutung ist ein Vermerk des Richters Gotthardt in den Akten. Er hat auf dem ihm vor der Anhörung vorgelegten Antrag des Polizeipräsidiums bei einer Passage handschriftlich vermerkt „Nicht sagen!“. Dieses Detail ist ein entscheidender Hinweis. Ist bei den bisherigen Punkten zwar naheliegend, dass Richter Gotthardt und die Polizeibeamten absichtliche Straftaten erfanden und wissentlich ohne jegliche Beweisführung die Täterschaft von mir an verschiedenen Vorgängen bejahten, so ist hier die bewusste Rechtsbeugung (und in der Folge auch die Freiheitsberaubung) beweisbar. Der handschriftliche Vermerk bezieht sich auf die Angabe einer genauen Uhrzeit und Menge an Personen bei der Abfahrt in Saasen. Diese Angabe beweist die Observation meiner Person durch die Polizei. Tatsächlich stellte sich durch Recherchen der Frankfurter Rundschau (FR, 17.5.2006) heraus, dass ich seit dem 9.5.2006 von einer Spezialeinheit der hessischen Polizei mit hohem technischen Aufwand auf Schritt und Tritt überwacht wurde. Daher war der Polizei auch bekannt, dass ich zumindest die vorgeworfenen Straftaten am 14.5.2006 nicht begangen hatte, denn ich wurde ja beobachtet. Diese Observation durch eine Spezialeinheit war mir zum Zeitpunkt der Anhörung noch nicht bekannt, wohl hatte ich aber beobachtet, dass ich zusätzlich (!) durch „normale“ Polizeieinheiten beobachtet wurde. Dieses hatte ich in der Anhörung auch gesagt. Daraufhin entgegnete der ohnehin durchgängig arrogant auftretende Richter Gotthardt: „Nehmen Sie sich nicht so wichtig!“. Diese Bemerkung gewinnt nun eine neue Bedeutung, wo klar ist, dass Gotthardt nicht nur wusste, dass ich observiert wurde, sondern sogar bewusst dieses zu vertuschen versuchte. Er log mich also an und beugte in vollem Wissen Recht, als er in seinem Beschluss behauptete, ich hätte am 14.5.2006 die mir vorgeworfenen Straftaten begangen. Richter Gotthardt wusste, dass ich observiert wurde und dass die Polizei wünschte, dass ich das nicht erfahre. Er kannte meine Aussage, dass ich an einem anderen Ort gewesen sei und dort von der Polizei beobachtet wurde. Doch er beschloss trotzdem, dass ich die Straftat begangen hätte. Er log also bewusst. Da er das zum Zwecke der Begründung eines Unterbindungsgewahrsams tat, ist der Tatbestand der Rechtsbeugung im Amt und damit in Verbindung der Freiheitsberaubung gegeben. Selbstverständlich sind auch falsche Verdächtigung und üble Nachrede gegeben.

Im Beschluss benennt Richter Gotthardt, dass ich gesagt hätte, in der Nacht auf den 14.5.2006 in Gießen gewesen zu sein. Dem Wunsch der Polizei folgt er offenbar damit, dass er komplett unterschlägt, dass ich auch benannt hatte, dabei observiert worden zu sein.

Zitat aus dem Beschluss: „Er hat eingeräumt in der Nacht vom 13. auf den 14.05.2006 in Gießen gewesen zu sein. Aufgrund der Gesamtumstände ist das Gericht von der Täterschaft des Betroffenen überzeugt.“

Hingewiesen sei zudem auch, dass im gesamten Protokoll kein Hinweis auf den wichtigsten Part der Anhörung enthält, nämlich meine Behauptung, observiert worden zu sein und damit beweisen zu können, dass ich woanders war zum fraglichen Zeitpunkt. Stattdessen lässt sich Richter Gotthardt über vermeintliche Beleidigungen aus, die ich so nie gemacht habe. Sichtbar wird auch hier sein Interesse, der Bitte der Polizei zu folgen, die Observation zu verschweigen, aber trotzdem den Unterbindungsgewahrsam auszusprechen.

Die handschriftliche Passage „Nicht sagen!“ deutet zudem darauf hin, dass Richter Gotthardt von der Polizei genau dazu aufgefordert wurde. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass er selbst auf diese Idee kam. Damit sind auch die anwesenden Polizeibeamten Broers und Lutz wieder im Verdacht der Beihilfe zu Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, falscher Verdächtigung und übler Nachrede.

Weniger strafrechtlich von Belang, aber ein Hinweis auf die Konstitution Gießener Richter ist die frappierende Willigkeit, mit der ein Richter hier den Wunsch der Polizei erfüllt. Offenbar hat die Polizei zu keinem einzigen der Punkte irgendwelche Begründungen abgeben müssen, denn der Beschluss weist auf keinerlei solche hin.

II.

Zur Frage von Rechtsbeugung im Amt und Freiheitsberaubung

Für die Strafverfolgung hinsichtlich der Verbindung von Rechtsbeugung im Amt und Freiheitsberaubung sind die Urteile gegen den damaligen Hamburger Richter Schill von Bedeutung. Das Landgericht Hamburg hatte Rechtsbeugung durch Unterlassen (Verschleppung der Beschwerde) bejaht. Dieses Urteil war zwar in der Revision durch das BGH (5 StR 92/01) aufgehoben worden, aber nur wegen Verfahrensmängeln bei der Prüfung, wieweit die zweitägige Verzögerung tatsächlich auf Absicht zurückzuführen sei. In der Revision des BGH hatte dieses im gleichen Urteil auch die Revision der Staatsanwaltschaft anerkannt mit der hier wichtigen Festlegung, dass bei Bejahung einer Rechtsbeugung auch die Freiheitsberaubung zu verurteilen sei.

Auszug aus dem Urteil des BGH (5 StR 92/01): „Auf der Grundlage der vom Landgericht zu den subjektiven Vorstellungen des Angeklagten getroffenen Feststellungen kommt es entgegen der Rechtsauffassung des Tatrichters nicht darauf an, daß der Angeklagte die Ordnungshaftbeschlüsse für formal und sachlich rechtsfehlerfrei erachtete. Ebensovienig wie der Vorsatz der Rechtsbeugung durch die Vorstellung des Täters, er handle im Ergebnis gerecht, in Frage gestellt wird, wenn sich sein Handeln in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernt und an eigenen Maßstäben anstelle der vom Gesetzgeber statuierten ausrichtet (vgl. BGHSt 32, 357 [360]), kann den Richter eine solche Vorstellung bei idealkonkurrierenden Delikten entlasten. Die Anordnung freiheitsberaubender Maßnahmen zu Lasten des Bürgers ist ebenso wie ihre Aufrechterhaltung nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen justizförmigen Verfahrens zulässig, zu dem auch die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes unter Beachtung des Beschleunigungsgebots gehört. Sollte der neue Tatrichter daher auf der Grundlage rechtsfehlerfrei getroffener Feststellungen erneut zu dem Ergebnis gelangen, daß der Angeklagte durch eine verzögerte Weiterleitung der Beschwerden an das Oberlandesgericht die Freilassung der inhaftierten Zuhörer zu einem früheren Zeitpunkt gezielt verhindert hat, wird der Angeklagte auch wegen tateinheitlich begangener Freiheitsberaubung zu verurteilen sein.“

Es kann also als juristisch geklärt gelten, dass für einen Richter, der bei einem Verfahren zum Freiheitsentzug das Recht beugt, immer auch der Straftatbestand der Freiheitsberaubung in Frage kommt.

III.

Erweiterung der Strafanzeige

Da das Landgericht in Person der RichterInnen Geilfus, Dr. Berledt und Schnabel den Beschluss des Amtsgerichtes bestätigt und zuvor gezielt die Fortdauer des Freiheitsentzugs durch Verschleppung angestrebt hat, ist diese Strafanzeige auf diese drei RichterInnen auszudehen.

IV.

Zusätzliche strafrechtlich relevante Punkte im Antrag des Polizeipräsidioms

1. Auszug aus dem Antrag: „Herr Bergstedt ist mehrerer in den letzten 12 Tagen begangener Straftaten mit teilweise erheblichem Sachschaden verdächtig. Der Unterbindungsgewahrsam soll daher die unmittelbar bevorstehende weitere Begehung von Straftaten verhindern.“

Kommentar: Erst wird von einem „Verdacht“ geredet, ohne dass dieser begründet wird. Sodann geht es um die „bevorstehende weitere Begehung von Straftaten“. Sprachlich hat sich der Verdacht damit bereits zur Gewissheit (1. Lüge) und argumentativen Voraussetzung für den nächsten, den gewollten Schritt der Gewahrsamsbegründung geformt. Interessant ist das auch, weil dann, wenn tatsächlich der Verdacht gegen mich ebenso bestünde wie Fluchtgefahr, eine Untersuchungshaft passend gewesen wäre, aber nicht ein Unterbindungsgewahrsam. Offensichtlich aber ist der Polizei selbst völlig klar gewesen, dass ihr sog. Verdacht gegen mich ausschließlich aus Lügen und Erfindungen besteht.

2. Auszug aus dem Antrag: „Aufgrund hier vorliegender polizeilicher Erkenntnisse über Herrn Bergstedt im Hinblick auf Diktion der aufgesprühten Farbschmierereien sowie der Tatausführung insgesamt“

Kommentar: Dieser Satz taucht seit Jahren in den Akten der Polizei bei dem Versuch, mich als Täter zu konstruieren auf. Er ist so schräg wie langweilig und dokumentiert, dass der Polizei offenbar belastbare Beweise fehlen und sie sich einfach nur herbeiwünschen, mich als Täter hinstellen zu können. Absurd ist auch, dass eben seit Jahren diese Formulierungen auftauchen, d.h. aufgrund der ständigen Wiederholungen die Polizei sich so ja auch selbst einredet, dass ich immer der Täter bin angesichts des Verweises auf frühere Taten, bei denen die Polizei allerdings ebenso den Tatverdacht gegen mich nur herbeiphantasiert hat. Bislang gibt es keinerlei Verurteilung u.ä. wegen Farbattacken, Steinwürfen gegen Fenster usw. gegen mich.

3. Auszug aus dem Antrag: „und eines vorhandenen Motivs - Verärgerung über den bevorstehenden Haftantritt - gilt Herr Bergstedt vorgenannter Straftaten als tatverdächtig.“

Dieser Satz zeigt, dass die dann von den Gerichten unüberprüft übernommenen falschen zeitlichen Reihenfolgen des Geschehens auf die Polizei zurückgeht. Die Polizei behauptet, die Attacken auf die Bouffiersche Kanzlei seien aus „Verärgerung über den bevorstehenden Haftantritt“ geschehen (2. Lüge). Das aber kann gar nicht sein, denn von der zeitlichen Reihenfolge her war die Ladung zum Haftantritt eine Reaktion auf die Attacken – und nicht umgekehrt.

4. Auszug aus dem Antrag: „Er kritisiert seit geraumer Zeit unsachlich den hessischen Innenminister Bouffier.“

Kommentar: Nach dieser Logik wäre politische Kritik indirekt strafbar, weil sie als Beleg für etwaige Straftaten benutzt wird.

5. Auszug aus dem Antrag: „Auf der Homepage der Projektwerkstatt Saasen, deren Inhalte von Herrn Bergstedt eingestellt werden, finden sich die an die Kanzlei aufgesprühten Begriffe wie beispielsweise „Law+Order Hardliner“.“

Kommentar: Das ist schlicht glatt gelogen (3. Lüge). Per Suchbefehl lässt sich diese Begrifflichkeit auf der

Seite nicht finden. Diese Lüge ist insofern von Bedeutung, weil im Beschluss des Amtsgerichtes dann auch noch die Behauptung auftaucht, dass der Begriff „Kreative Antirepressionstage“ auf der Internetseite zu finden ist (4. Lüge – im Gerichtstermin gegenüber Richter Gotthardt). Auch das war gelogen, er ist ebenfalls per Suchbefehl nicht auffindbar. Dass zweimal so etwas aus Versehen passiert, ist unwahrscheinlich. Vielmehr scheint die Polizei hier bewusst einen Tatverdacht herbeigelogen zu haben.

6. Auszug aus dem Antrag: „Auch die Sachbeschädigungen am 04.05.2006 werden dort thematisiert.“
Kommentar: Die Aussage stimmt. Die Informationen sind Tage nach der Attacke auf die Internetseite gestellt worden. Was daran strafbar sein soll, ergibt sich aus den Formulierungen nicht.

7. Auszug aus dem Antrag: „Zudem finden sich Artikel über den thüringischen Innenminister Dr. Gasser.“
Kommentar: Der gleiche wie zu 4.

8. Auszug aus dem Antrag: „Am 14.05.2006 gegen 01.00 Uhr wurde festgestellt, dass 5 Personen, darunter Herr Bergstedt, mit Fahrrädern in Richtung Gießen fahren.“
Kommentar: Diese Aussage beweist die ja ohnehin bekannte Tatsache, dass ich vom Mobilien Einsatzkommando ständig überwacht wurde. Interessanterweise tauchen die Feststellungen des MEK dann aber nicht mehr auf. Das hat System, wie sich zeigt, denn das MEK muss zweifelsfrei festgestellt, dass ich nicht als Täter in Frage komme, weil ich mich zum fraglichen Zeitpunkt andernorts aufgehalten habe. Der Polizei ist dieses bekannt, denn sie hat hier ja sichtbar MEK-Observationsergebnisse in den Antrag einfließen lassen. Es ist kaum vorstellbar, dass sie die weiteren Daten der Nacht nicht hatte. Vielmehr ist naheliegend, dass der Staatsschutz im Polizeipräsidium Gießen sehr bewusst die entlastenden Beweise verschwiegen hatte aus Interesse an der Freiheitsberaubung. Das erfüllt klar den Tatbestand der falschen Verdächtigung – wider besseren Wissens!

9. Auszug aus dem Antrag: „In Gießen teilte sich diese Gruppe und Herr Bergstedt wurde in der Folge durch eine Objektschutzstreife gegen 02.13 Uhr im Bereich des Spener Wegs gesehen“
Kommentar: Nicht die glatte 6. Lüge, ich sei am Spener Weg gewesen, ist hier in erster Linie wichtig, sondern die Behauptung, dass sich die Gruppe geteilt hat. Wenn das stimmt, stellt sich ja die Frage, was der andere Teil getan hat. Angesichts dessen, dass ich nicht am Spener Weg, sondern im Bereich Kennedyplatz war (und zwar sehr auffällig – nämlich Badminton-spielend vor den Eingängen von Gerichten, Staatsanwaltschaft und JVA, beobachtet ständig von Streifenwagen und (!) dem MEK), stellt sich die Frage, wer warum die Aussage treffen kann, die fünf Personen hätten sich geteilt. Offenbar liegt Wissen vor, dass eine Gruppe am Kennedyplatz war, denn sonst hätte die Polizei ja auch annehmen können, dass die anderen der Gruppe am Spener Weg nur nicht zu sehen gewesen waren. Dass sie aber aussagt, die Gruppe hätte sich geteilt, deutet darauf hin, dass sie sehr wohl weiß, dass eine Gruppe am Kennedyplatz war. Da diese Gruppe intensiv beobachtet wurde, weiß die Polizei auch, dass ich dabei war. Und zwar die ganze Zeit, die für die Tatzeit am Spener Weg in Frage kommt. Auch hier lügt die Polizei daher bewusst – und das zum wiederholten Mal in diesem Vorgang!

10. Auszug aus dem Antrag: „Gegen 02.43 Uhr wurden durch eine Objektschutzstreife blaue Farbschmierereien an der Grundstücksmauer des Hauses Altenfeldweg 36 festgestellt. Unmittelbar gegenüber des Tatorts konnten ein Paar Latexhandschuhe mit blauen Farbanhaftungen, eine Sprühdose mit blauen Farbanhaftungen und eine Schablone für die benutzte Sprühaufschrift sichergestellt werden. Die o.g. weiteren Sachbeschädigungen konnten bei der weiteren Absuche des Straßenverlaufs festgestellt werden.“
Kommentar: Hier fehlt jeder Hinweis, dass das irgend etwas mit anderen Aktionen zu tun hatte. Da selbst nach Polizeitext am Spener Weg keine Sprühfarbe eingesetzt wurde, stellt sich die Frage, wieso ein Zusammenhang zwischen den Dingen konstruiert wird. Auch angesichts dessen, dass es übliche Tags aus der Sprayerszene waren, sind die Annahmen der Polizei, ich könnte der Täter gewesen sein, abwegig. Schließlich behauptet die Polizei das in ihrem Bericht aber nicht einmal, sondern erwähnt die Graffiti im Altenfeldweg eher beiläufig – wenn auch offenbar mit Hintersinn. Es wird suggeriert, ich sei der Täter gewesen, wie es dann im Beschluss von Richter Gotthardt auch zu finden ist (7. Lüge).

11. Auszug aus dem Antrag: „Gegen 04.01 konnte festgestellt werden, dass Herr Bergstedt sich mit 4 anderen Personen mit Fahrrädern und einem Bollerwagen auf dem Radweg von Trohe in Richtung Großen Buseck befinden würde.“

Kommentar: Dieser Satz zeigt erneut, sollte er richtig sein (also nicht von der Polizei nur ausgedacht), dass ich kontinuierlich überwacht wurde. Es ist auszuschließen, dass mein Badmintonspiel am Kennedyplatz nicht aufgefallen ist – auch deshalb, weil MEK-Fahrzeuge und Polizeistreifen kontinuierlich vor Ort waren und zuguckten. Auch JVA-Bedienstete beobachteten das Badmintonspiel, als es vor ihrem Eingang stattfand.

12. Auszug aus dem Antrag: „Er fuhr zur Nachtzeit, als bereits alle Kneipen und Geschäfte geschlossen hatten, ohne ersichtlichen Grund außer zur Begehung der o.g. Straftaten, mit dem Fahrrad von Reiskirchen/Saasen bis nach Gießen“

Kommentar: Erstens hat die Polizei mein Badmintonspiel beobachtet. Dieses kann möglicherweise als Provokation der Sicherheitspolitik Gießener Justiz und Polizei ausgelegt werden, auch eventuell als Aktion im

Vorfeld des Haftantritts. Nur strafbar ist das nicht. Allerdings wusste die Polizei von dem Badmintonspiel, daher ist die Behauptung, ich hätte keinen anderen Grund als Straftaten gehabt, die 9. Lüge. Sie ist verschärft dadurch, dass die Polizei auch Lebensmittel im Fahrradhänger der mich begleitenden Person und in meinen Fahrradtaschen fand. Der Polizei ist bekannt, dass wir nachts aus Supermarktcontainern weggeworfene Lebensmittel beschaffen. Auch das verschweigt sie – die 9. Lüge ist also gleich eine doppelte.

13. Auszug aus dem Antrag: „wurde an einem der Tatorte von einer Streife gesehen“
Kommentar: Wiederholung der 6. Lüge.

14. Auszug aus dem Antrag: „Auch in der Vergangenheit kam es im Vorfeld von Gerichtsverhandlungen gegen Herrn Bergstedt oder Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt Saasen zu Sachbeschädigungen an öffentlichen Gebäuden, wobei jeweils erheblicher Sachschaden entstand.“
Kommentar: Das stimmt, aber daraus lässt sich kein Tatverdacht gegen mich ableiten. Das wird auch gar nicht formuliert, sondern die blumige Auflistung der justizkritischen Farbattacken schmückt den Versuch, mit als vielfachen Täter zu inszenieren.

15. Auszug aus dem Antrag: „Da Herr Bergstedt mit der polizeilichen Arbeit vertraut ist, würden andere Maßnahmen wie beispielsweise eine Observation die weitere Begehung von Straftaten nicht verhindern können, da er sich genau auf das Verhalten der Polizei einzustellen weiß und sich den polizeilichen Maßnahmen entziehen würde.“
Kommentar: Dieser Satz kann zwar auch als Lob aufgefasst werden, allerdings dokumentiert er zusätzlich das gerichtete Interesse an dem Zustandekommen von Unterbindungsgewahrsam. Allerdings ist dieses dann rechtswidrig. Denn das HSOG sieht einen Gewahrsam wegen zu blöder Polizei nicht vor.

Von Bedeutung ist in jedem Fall noch die grobe Auslassung des Berichts: Das MEK. Wenn ich schon mit einem gigantischen Aufwand observiert werde, ich doch bemerkenswert, dass hiervon in einem Bericht, der einen Tatverdacht gegen mich konstruiert, nicht einmal ein Hinweis zu finden ist. Das hat seine Gründe: Das mit observierende MEK hätte völlig zweifelsfrei bestätigen können, dass alles eine Lüge war.

V.

Aus den genannten Gründen, gegen die genannten Personen und etwaige MittäterInnen erstatte ich hiermit Anzeige. Ich bin mir des Problems bewusst, dass ich meine Anzeige nur an Gießener Justizbehörden richten kann, die aber ja in diese und ähnliche Vorfälle der Vergangenheit intensiv verstrickt waren. Sie haben in der Vergangenheit zudem ihren Unwillen, Straftaten von Angehörigen der Repressionsorgane zu verfolgen, schon mehrfach dokumentiert.

Wie in diesem offensichtlichen Fall verfahren wird, bleibt abzuwarten.
Mit freundlichen Grüßen